

Reglement über die Abfallentsorgung

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 20. Oktober 1988.
 - In Anwendung ab 14. Januar 1989.
 - Neudruck Juli 2009

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.</p> <p>Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.</p> <p>Die Politische Gemeinde kann Dritte mit Organisation und Durchführung von Teilgebieten beauftragen.</p>
Zweckverband	<p>Art. 4</p> <p>Die Politische Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid (im folgenden „Verband“ genannt) an.</p> <p>Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.</p>
Eidgenössische und kantonale Bestimmungen	<p>Art. 5</p> <p>Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz bleibt vorbehalten.</p>
Obligatorium	<p>Art. 6</p> <p>Abfälle sind der vom Verband organisierten Abfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine anderweitige Entsorgung vorsieht.</p>
Ablagerungsverbot	<p>Art. 7</p> <p>Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten.</p> <p>Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.</p> <p>Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Verfügung der zuständigen Behörde.</p>
Abfallablieferung	<p>Art. 8</p> <p>Für die Abfallablieferung an den Verband sind dessen jeweils gültigen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Weisungen für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.</p>

Bereitstellung	<p>Art. 9</p> <p>Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrene Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.</p> <p>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.</p>
Abstellplätze	<p>Art. 10</p> <p>Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem Grund für die Abfuhr geeignete Abstellplätze zu erstellen.</p>
Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter	<p>Art. 11</p> <p>Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltung bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.</p>
Abfuhrplan	<p>Art. 12</p> <p>Die Abfälle werden wöchentlich einmal abgeführt. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.</p> <p>Für Sperrgut werden separate Abfuhr durchgeföhrt.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt den Abfuhrplan.</p>
Zulässige Behältnisse	<p>Art. 13</p> <p>Für die Bereitstellung der Abfälle zur ordentlichen Abfuhr sind folgende Abfall-Sammelbehälter zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Offizielle Kehrichtsäcke des Verbandes in drei Grössen, nämlich für 30-35 l, 60 l und 110 l Inhaltb) Private Säcke (z. B. Futtermittelsäcke) bis max. 110 l Inhalt, versehen mit einer Abfallmarkec) Normal-Container bis 800 l Inhalt für Gewerbe- und Industriebetriebe, versehen mit abreissbarer Abfallmarke <p>Die Politische Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Verband die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke sowie der Abfallmarken.</p> <p>Anstelle der losen Bereitstellung der Kehrichtsäcke an der Sammelroute ist die Bereitstellung auch in Normal-Containern zulässig, sofern sich in diesen nur offizielle Kehrichtsäcke und private Säcke gemäss Abs. 1 lit. b befinden.</p>

Sperrgut	<p>Art. 14</p> <p>Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack Platz finden, sind gebündelt oder in offenen Gefässen für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.</p> <p>Bezüglich Masse und Gewichte gelten die Weisungen des Verbandes.</p>
Gewerbe- und Industrieabfälle	<p>Art. 15</p> <p>Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.</p> <p>Insbesondere gelten die vom Verband erlassenen Weisungen.</p>
Kompostierung organischer Abfälle	<p>Art. 16</p> <p>Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.</p> <p>Gartenabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen dabei keine unzumutbaren Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.</p>
Wiederverwertbare Abfälle	<p>Art. 17</p> <p>Zur Verwertung kompostierbarer Abfälle oder wiederverwertbarer Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, Altpneu, können besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet werden.</p> <p>Die Organisation und Durchführung kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 18</p> <p>Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates oder des Verbandes auf Kosten der Verursacher zu beseitigen.</p>
Flüssige Abfälle	<p>Art. 19</p> <p>Geringe Mengen von Altöl sind der Sammelstelle abzuliefern. Im Übrigen gelten die Weisungen des Verbandes.</p>
Abfälle auf Deponie	<p>Art. 20</p> <p>Abfälle auf Deponien sind vom Verursacher auf seine Kosten und nach den Weisungen des Verbandes abzuführen.</p>
Tierische Abfälle, Tierkörper	<p>Art. 21</p> <p>Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates.</p> <p>Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind vom Verursacher besondere Gefässe zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.</p>

Gebühren	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallverwertung Gebühren.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p>
Gebührenbemessung	<p>Art. 23</p> <p>Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Mengen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.</p> <p>Für Spezialabfuhr und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt vom Verband berechnet.</p> <p>Die Gebühr für die Verwertung der Abfälle ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke und Abfallmarken inbegriffen.</p> <p>Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Abfallmarke zu versehen.</p>
Information	<p>Art. 24</p> <p>Politische Gemeinde und Verband orientieren periodisch über die Vorschriften für die einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 25</p> <p>Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.</p> <p>Verfügung des Gemeinderates in Gebührensachen können innert vierzehn Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 26</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 27</p> <p>Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 28</p> <p>Das Reglement über das Abfuhrwesen vom 7. Nov. 1968 wird aufgehoben.</p>

Gemeinderat Mosnang

sig. Otto Bürge sig. Ernst Schellenberg
Gemeindammann Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Okt. 1988 bis 24. Nov. 1988, ein Referendumsbegehren ist nicht eingereicht worden.

Vom Baudepartement genehmigt am 13. Jan. 1989

BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN
Der Departementsvorsteher:

sig. Dr. W. Geiger